

## FAQs Landesstipendium Niedersachsen für Bewerber und Stipendiaten

### Allgemein:

Die folgenden FAQs umfassen Informationen zum Landesstipendium Niedersachsen (Niedersachsenstipendium) und Antworten auf Fragen, die in den bisherigen Bewerbungs- und Vergaberunden zum Niedersachsenstipendium an der Universität Göttingen des Öfteren bei Bewerbern/innen aufgetreten sind.

Neben den FAQs haben Sie als Studierende/r ebenso die Möglichkeit bei an folgenden Stellen Rat und Auskunft zu erhalten:

- Ansprechpartner/innen in den einzelnen Fakultäten,
- zentralen Ansprechpartnerin für das Niedersachsenstipendium Frau Inga Schild  
Tel: +49 551 39-27219 e-mail: [niedersachsenstipendium@zvw.uni-goettingen.de](mailto:niedersachsenstipendium@zvw.uni-goettingen.de)
- Förderberatung  
Donnerstag 14-16h im Studierendenbüro, Wilhelmsplatz 4  
e-mail: [brueckenschlag@zvw.uni-goettingen.de](mailto:brueckenschlag@zvw.uni-goettingen.de)
- Infoline der Universität Göttingen  
Tel: +49 551 39-113 e-mail: [infoline-studium@uni-goettingen.de](mailto:infoline-studium@uni-goettingen.de)

Die Telefonnummern sowie die E-Mailadressen aller Ansprechpartner/innen und der Förderberatung sind auf der Universitätswebseite zum Landesstipendium Niedersachsen

<http://www.uni-goettingen.de/niedersachsenstipendium>

und direkt im Bewerbungsportal zum Niedersachsenstipendium/Deutschlandstipendium hinterlegt.

Auf der Webseite der Universität Göttingen zum Niedersachsenstipendiums finden Sie zudem:

- Richtlinie zum Deutschlandstipendium, die auch für die Vergabe der Niedersachsenstipendien gilt
- den Link zum Studierendenportal eCampus, über welches das Bewerbungsportal erreichbar ist

### Inhalt:

- 1. Bewerbung auf ein Niedersachsenstipendium**
- 2. Art der Nachweise für Bewerbung zum Niedersachsenstipendium**
- 3. Vergabe der Niedersachsenstipendien**
- 4. Niedersachsenstipendium in Bezug auf andere Leistungen**
- 5. Annahme und Erhalt des Niedersachsenstipendiums**

# **1. Bewerbung auf ein Niedersachsenstipendium**

## **1.1 Wer kann sich bewerben?**

Bewerben kann sich wer...

- bereits an der Uni Göttingen immatrikuliert ist,
- als immatrikulierte Studierender zu Beginn des Bewilligungszeitraumes nicht beurlaubt ist (Richtlinie § 4),
- die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Göttingen steht. Immatrikulation und Abholung des Studierenden-Accounts sind unbedingt notwendig.

Die Bewerbung ist zudem nur im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs zulässig, für den sich die Bewerberin oder der Bewerber als Studienanfängerin oder Studienanfänger form- und fristgerecht beworben hat oder für den sie oder er eingeschrieben ist.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Promotionsstudierende.

## **1.2 Wie kann ich mich bewerben?**

Die Bewerbung für das Niedersachsenstipendium erfolgt, wie beim Deutschlandstipendium, über ein universitäres Onlineportal, welches während des Bewerbungszeitraumes über einen Link vom e-Campus aus erreichbar ist.

(Reiter "Links" (nach dem Einloggen) mit der Eintragung "Bewerbung Deutschlandstipendium/ Niedersachsenstipendium").

Nach der Eingabe Ihrer Bewerbungsdaten in dem Bewerbungsportal senden Sie zunächst die Online Bewerbungsdaten ab und erzeugen das Deckblatt, welches die einzureichenden schriftlichen Nachweise ausweist.

Anschließend lassen Sie die erforderlichen schriftlichen Nachweise inklusive des unterschriebenen Deckblatts der für Sie zuständigen Fakultät per Post oder persönlich zu kommen. Die Zusendung als pdf ist möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung im Ausland sind. Bitte nehmen Sie hierzu unbedingt Kontakt mit dem Ansprechpartner der für Sie zuständigen Fakultät auf.

Die Adresse der zuständigen Fakultät kann dem Deckblatt (links oben), der Übersicht der Ansprechpartner der Fakultäten auf der Webseite zum Niedersachsenstipendium entnommen werden.

*Ihre Bewerbung ist nur vollständig, wenn der Fakultät sowohl die Online-Bewerbung als auch die geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, inklusive des unterschriebenen Deckblattes bis zum Ende der Bewerbungsfrist, vorliegen.*

*Nur vollständige und fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden berücksichtigt und bearbeitet.*

*Für die Bewerbung werden weder Motivations- noch Empfehlungsschreiben benötigt und werden bei Einreichung nicht positiv berücksichtigt.*

## **1.3 Wie erhalte ich einen Zugang zum eCampus?**

Die Zugangsdaten für den eCampus werden zusammen mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) vergeben. Nach erfolgter Immatrikulation wird die Chipkarte an der Chipkartenausgabestelle im Zentralen Hörsaalgebäude (Platz der Göttinger Sieben) zwischen den Hörsälen ZHG 010 und 011 ausgegeben.

Sollte es Probleme mit den Zugangsdaten für den eCampus geben, stehen sowohl die Infoline der als auch die/der zentrale Ansprechpartner/in für das Niedersachsenstipendium für Auskünfte zur Verfügung.

## **1.4 Welche Unterlagen benötige ich für die Bewerbung?**

Nach der Online-Eingabe und Absendung Ihrer Daten im Bewerbungsportal öffnet sich auf der letzten Portalseite automatisch ein Fenster zum Download Ihres Deckblattes als pdf-Datei.

Das Deckblatt enthält eine Übersicht der einzureichenden schriftlichen Nachweise.

Drucken Sie das Deckblatt wie im Portal angegeben, wenn möglich, bitte mindestens zweifach aus.

Fügen Sie einem unterschriebenen Exemplar des Deckblattes die einzureichenden schriftlichen Nachweise in Kopie (in der Regel ohne Beglaubigung) bei. Das zweite Exemplar des Deckblattes behalten Sie für Ihre Unterlagen.

Das unterschriebene Deckblatt und die einzureichenden schriftlichen Nachweise lassen Sie dann der für Sie zuständige Fakultät zukommen. Die Adresse kann dem Deckblattlinks oben entnommen werden.

Selbstverständlich können Sie die Bewerbungsunterlagen auch persönlich bei der zuständigen Fakultät abgeben. Die Zusendung als pdf ist möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung im Ausland sind. Bitte nehmen Sie hierzu unbedingt Kontakt mit dem Ansprechpartner der für Sie zuständigen Fakultät auf.

Die Bewerbung ist nur dann vollständig, wenn der Fakultät sowohl die Online-Bewerbung als auch die geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen inklusive des unterschriebenen Deckblattes, bis zum Ende der Bewerbungsfrist, vorliegen.

Unvollständige Bewerbungen werden nicht geprüft!!!  
Unterlagen werden nicht nachgefordert!!!

Für die Bewerbung werden weder Motivations- noch Empfehlungsschreiben benötigt und werden bei Einreichung nicht positiv berücksichtigt.

**Die im Bewerbungsportal eingetragenen Angaben sind durch geeignete schriftliche Unterlagen/Nachweise in Kopie, in der Regel nicht beglaubigt, zu belegen:**

- Hochschulzugangsberechtigung (HZB),  
z.B. Abiturzeugnis, Zeugnis von Fach- oder Berufsoberschulen  
→ bitte erkundigen Sie sich bei z.B. bei Zeugnissen von Waldorfschulen, ob Sie ein Zeugnis mit Noten und/oder Punkten erhalten können und reichen Sie diese Zeugnisse ein

- bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen,  
d.h. Leistungsnachweis Deutschlandstipendium aus dem FlexNow – dieser Leistungsnachweis ist sowohl für das Niedersachsen- als auch für das Deutschlandstipendium gültig.  
In einigen Studiengängen wird zudem der Gesamtleistungsnachweis aus dem FlexNow benötigt.

- bei Masterbewerbungen:  
Studienabschlüsse, z.B. Bachelorzeugnis.  
Bei Bachelorabschlüssen einer anderen Universität reichen Sie bitte zusammen mit ihrem Bachelorzeugnis einen Ausdruck über Ihre erworbenen Credits/absolvierten Module im Bachelor ein.

**Schriftliche Nachweise für persönliche Angaben, soziales, gesellschaftliches Engagement und besondere Umstände usw.:**

a) *Studierende der 1. Generation*

Definition: keines der Elternteile hat an einer (Fach-) Hochschule studiert. Der/Die Studierende beginnt als Erste/r aus der Familie ein Studium.

→ Nachweis u.a. durch eine schriftliche Erklärung. Vorlage im Bewerbungsportal zu finden.

b) *Studierende mit hochschulbildungsfernem Hintergrund*

Definition: kein Elternteil verfügt über einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss als einen Hauptschulabschluss.

→ Nachweis u.a. durch eine schriftliche Erklärung. Vorlage im Bewerbungsportal zu finden.

c) *Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben*

d) *Auszeichnungen, Preise, fachlich einschlägige Praktika*

- dürfen bei Ende der Antragsfrist nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (siehe Anlage 2 Richtlinie)  
- ein fachlich einschlägiges Praktikum muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen (siehe Anlage 2 Richtlinie)

e) *Berufsausbildung*

- darf zum Ende der Antragsfrist nicht länger als 5 Jahre zurückliegen
- abweichend hiervon wird die Berufsausbildung zeitlich unbefristet berücksichtigt, sofern die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) durch die Berufsausbildung erworben wurde (siehe Anlage 2 Richtlinie)

f) *außerschulisches oder außerfachliches Engagement sowie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches o. politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden, Vereinen usw.*

- dürfen bei Ende der Antragsfrist nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (siehe Anlage 3 Richtlinie)
- muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen

g) *Wehrdienst, Wehrrersatzdienst, freiwilliges Jahr*

- dürfen bei Antragsfrist nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (siehe Anlage 3 Richtlinie)

h) *besondere familiäre Umstände wie Krankheiten oder Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder einen Migrationshintergrund.*

- keine zeitliche Einschränkung (siehe Anlage 4 Richtlinie)

**Hinweise:**

- Auf Anfrage sind Nachweise im Original vorzulegen.
- Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch reichen Sie bitte in einer beglaubigten deutschen Übersetzung ein.

**- Sollten Sie die im Bewerbungsportal angegebene Daten nicht form- und fristgerecht schriftlich nachweisen, können diese Angaben bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt werden.**

**- Bescheinigungen für Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement usw. müssen den Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen (Richtlinie Anlage 2 und 3). Andernfalls können diese nicht anerkannt werden.**

**1.5 Können Bescheinigungen/Nachweise/ für die schriftlichen Unterlagen nachgereicht werden?**

Bescheinigungen/Nachweise/schriftliche Unterlagen können nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist mit einem neuen unterschriebenen Deckblatt nachgereicht werden.

Dokumente, die nach dem Bewerbungsschluss nachgereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, insbesondere die, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Richtlinie § 6 Verfahrensgrundsätze).

Weitere Informationen Siehe Punkt 1.2.

**1.6 Ich habe beim Ausfüllen der Bewerbung etwas vergessen bzw. ich möchte etwas ändern/ bearbeiten. Was muss ich tun?**

Sie können Ihre Bewerbung im Bewerbungsportal bis zum Ende der Bewerbungsfrist bearbeiten.

Um eine bereits abgegebene Online-Bewerbung zu bearbeiten, muss erneut das Bewerbungsportal aufgerufen werden. Unter dem Button Niedersachsenstipendium steht nun folgender Text:

"Diese Bewerbung haben Sie bereits abgegeben. Sie können sie bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 30.09.2017 editieren, zurückziehen und das Deckblatt erneut ausdrucken".

**Neben dem Button Niedersachsenstipendium gibt es drei weitere Buttons:**

1. Button mit Stift - Bewerbung editieren, d.h. bearbeiten
2. Button mit rotem x - Bewerbung zurückziehen
3. Button mit Papier - Deckblatt erneut erstellen

Durch das Anklicken des entsprechenden Buttons kann die gewünschte Option ausgeführt werden

Nachdem die Online-Bewerbung editiert wurde, muss nach dem erneuten Absenden der Daten ein neues Deckblatt erzeugt werden.

Das unterschriebene neue Deckblatt und der zur Bearbeitung gehörige Nachweis müssen nun erneut zur zuständigen Fakultät gesendet werden und dort bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.09) eingehen.

Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, sind vom weiteren Auswahlverfahren (§ 6 Verfahrensgrundsätze Richtlinie) ausgeschlossen.

Achten Sie bitte darauf, die Bewerbung form- und fristgerecht, d.h. Online-Bewerbung und unterschriebenes Deckblatt mit schriftlichen Nachweisen, einzureichen.

### **1.7 Bis wann kann eine Bewerbung bearbeitet werden?**

Die Bearbeitung der Online-Bewerbung kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.09) erfolgen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das auch ein neues unterschriebenes Deckblatt und der zur Bearbeitung gehörige Nachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der zuständigen Fakultät eingegangen sein muss.

### **1.8 Werden Bearbeitungen der Online-Bewerbung vom Deutschlandstipendium automatisch für das Niedersachsenstipendium übernommen?**

Nein!

Sowohl die Online-Bewerbung für das Deutschland- als auch für das Niedersachsenstipendium muss von dem/der Bewerber/in separat bearbeitet werden. Dementsprechend müssen auch für beide Bewerbungen ein neues unterschriebenes Deckblatt und der zur Bearbeitung gehörige Nachweis der Fakultät vorliegen.

Sollte bei einer Bewerbung für beide Stipendien nur eine Bewerbung bearbeitet werden, wird auch nur eine Bearbeitung von den Fakultäten berücksichtigt. Eine Übernahme der Bearbeitung der Bewerbung von einem zum anderen Stipendium erfolgt nicht.

### **1.9 Wie lange und wo werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen aufgehoben?**

Die Bewerbungsunterlagen werden in den Fakultäten 1 Jahr lang aufbewahrt.

Sollten Sie aus Versehen Originalunterlagen eingereicht haben, melden Sie sich bitte unbedingt innerhalb dieses einen Jahres bei der für Sie zuständigen Fakultät.

## **2. Art der Nachweise für Bewerbung zum Niedersachsenstipendium**

### **2.1 Wie kann ein alleinerziehender Elternteil nachgewiesen werden?**

Um zu belegen, dass Sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, reichen Sie zusammen mit den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ein Dokument von der Gemeinde oder vom Amt oder eine Kopie der Steuerunterlagen mit Eintragung alleinerziehend ein. Falls vorhanden, Sie können auch eine Kopie der Scheidungsurkunde ihrer Eltern einreichen.

### **2.2 Wie kann eine vollständige Finanzierung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden?**

Als Nachweis, dass Sie Ihren Lebensunterhalt alleine finanzieren können Sie z.B. die Kopie des KfW-Kredites, die Kopie der Gehaltsabrechnung eines Nebenjobs/HIWI-Tätigkeit einreichen oder einen Brief Ihrer Eltern, dass Sie sich als Studierender/Studierende Ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren.

### **2.3 Wie kann ein Migrationshintergrund nachgewiesen werden?**

Reichen Sie bitte als Nachweis für Ihren Migrationshintergrund z.B. eine Kopie des/der eigenen Passes/Pässe/Personalausweis und/oder eine Kopie des Passes (Visum) des Elternteils mit Migrationshintergrund bei den schriftlichen Bewerbungsunterlagen mit ein. Sollte die Pässe/Ausweise den Migrationshintergrund nicht belegen, lege sie eine schriftliche Selbstauskunft bei. Diese muss unterschrieben sein und den Hinweis wahrheitsgemäße Angaben enthalten.

### **2.4 Wo können nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente (z.B. Zeugnisse oder Bescheinigungen) übersetzt werden?**

Für die Übersetzung von ausländischen Dokumenten wie Zeugnissen und Praktikumsbescheinigungen können Sie unter anderem bei öffentlichen Stellen für Übersetzungen nachfragen.

### **2.5 Wie relevant sind die Punkte „Studierender der 1. Generation, hochschulbildungsfern und fluchtbedingte Schwierigkeiten“ bei der Bewerbung zum Deutschlandstipendium?**

Beim Landesstipendium Niedersachsen sollen insbesondere Studierende der 1. Generation, Studierende aus bildungs- und hochschulbildungsfernen Schichten, sowie Studierende, die fluchtbedingt schwierige Rahmenbedingungen haben, gefördert werden. Definitionen siehe auch Punkt 1.4. der FAQs.

Da das Bewerbungsportal für beide Stipendien aus technischen Gründen identisch ist, gibt es daher auch beim Deutschlandstipendium diese Abfragung. Alle drei Abfragungen spielen jedoch beim Deutschlandstipendium eher eine untergeordnete große Rolle.

Für die drei Abfragungen muss, im Falle der Angabe JA, jeweils eine kurze schriftliche persönliche Erklärung/Selbstauskunft (Unterschrift u. Hinweis wahrheitsgemäße Angaben muss enthalten sein) den schriftlichen Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Im Bewerbungsportal ist hierfür eine Vorlage zu finden.

### **2.6 Müssen die schriftliche Nachweise Fristen ausweisen?**

Die schriftlichen Nachweise müssen den in der Richtlinie bei Besonderer Tätigkeit (siehe Anlage 2) und Gesellschaftlichem Engagement (siehe Anlage 3) ausgewiesenen Aussagen zu Umfang und Dauer entsprechen.

Siehe auch Punkt 1.4. der FAQs.

### **3. Vergabe der Niedersachsenstipendien**

#### **3.1 Werden Zusagen und Ablehnungsbescheide versendet?**

Nach der Auswahl der Stipendiaten und Stipendiatinnen durch die Auswahlkommission der jeweiligen Fakultät werden per Mail die **Bewilligungsbescheide**, , **ausschließlich per E-Mail an die „@stud.uni-goettingen.de“ E-Mail-Adresse der ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen versendet.**

Nachdem alle Stipendien, inklusive aller eventuellen Nachrücker, angenommen wurden, werden, ebenfalls per Mail, die Ablehnungsbescheide Anfang/Mitte Dezember versendet.

#### **3.2 Welche Kriterien sind für die Vergabe der Niedersachsenstipendien entscheidend?**

Es zählen nicht nur herausragende schulische und/oder universitäre oder bereits erbrachte berufliche Leistungen, sondern ebenfalls entscheidend ist der persönliche Werdegang:

Sie haben im Zuge besonderer Leistungen Auszeichnungen oder Preise erhalten?

Zeichnen Sie sich durch eine außergewöhnlich engagierte Mitarbeit in sozialen, kommunalen oder politischen Organisationen aus?

Gefragt sind gesellschaftliches Engagement sowie die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen.

Berücksichtigt wird auch die Überwindung besonderer biografischer Hürden, die sich aus der familiären oder kulturellen Herkunft ergeben (z.B. sind Sie alleinerziehend, pflegen einen Angehörigen oder erbringen eine bisher völlig eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts).

Eine Auflistung der möglichen Angaben der Zusätzlichen Auswahlkriterien finden Sie in der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien (siehe Anlage 2-4).

#### ***Beim Landesstipendium Niedersachsen, sollen zudem insbesondere gefördert werden:***

- Studierende der 1. Generation
- Studierende aus „bildungs- und hochschulbildungsfernen“ Schichten
- Studierende, die fluchtbedingt schwierige Start- und Rahmenbedingungen haben

Definitionen hierzu siehe auch Punkt 1.4. der FAQs.

Die Richtlinie finden Sie im Bewerbungsportal und auf der Webseite der Universität Göttingen zum Niedersachsenstipendium: <http://www.uni-goettingen.de/niedersachsenstipendium>

#### **3.3 Wer entscheidet über die Vergabe?**

Die Vergabe erfolgt durch die Universität getrennt nach Fakultäten.

Jede Fakultät bildet für die Auswahl der Stipendiaten eine Auswahlkommission, die aus der/dem Studiendekan/in, sowie je einem Mitglied der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe besteht.

#### **3.4 Wird es auch eine Bewerber-/Auswahlrunde zum Sommersemester geben?**

Nein.

Die Stipendienausschreibung sowie die Bewerbungs- und Auswahlphase erfolgt an der Universität Göttingen, wie in den letzten Jahren bereits, in der Regel zum Beginn des Wintersemesters.

#### **3.5 Kann ich nach einem Jahr wieder gefördert werden und wie lange kann ich maximal gefördert werden?**

Ja. Sie können sich nach einem Jahr gerne erneut um ein Niedersachsenstipendium bewerben.

Hierfür müssen Sie dann erneut sowohl die Online-Bewerbung absolvieren als auch die benötigten schriftlichen Nachweise zusammen mit dem unterschriebenen Deckblatt bei der für Sie zuständigen Fakultät einreichen.

Die Förderung durch das Landesstipendium Niedersachsen für eine Vergaberunde umfasst an der Universität Göttingen eine Einmalzahlung von 500€ und erfolgt i.d.R. Ende November/Anfang Dezember.

## **4. Niedersachsenstipendium in Bezug auf andere Leistungen**

### **4.1 Ich werde bereits von einem Begabtenförderungswerk gefördert, kann ich das Stipendium trotzdem erhalten?**

Dies richtet sich nach Art und Umfang der Förderung.

Studierende, die ein Niedersachsenstipendium erhalten, können nicht gleichzeitig eine Förderung durch das Deutschlandstipendium erhalten (§4 i.V. mit §1 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG)).

Der Bezug von Büchergeld der Begabtenförderungswerke stellt nach § 4 Abs. 1 StipG eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung dar.

Erhalten Sie schon eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung, die durchschnittlich wenigstens 30 Euro im Monat beträgt, können Sie in der Regel das Niedersachsenstipendium nicht erhalten.

Bei Fragen und zur Mitteilung einer bereits bestehenden Förderung nehmen Sie bitte zur zentralen Ansprechpartnerin für das Landesstipendium Niedersachsen an der Universität Göttingen, Frau Inga Schild, Kontakt auf.

Abt. Studium und Lehre

Wilhelmsplatz 4

Tel: 0551-39-27219

E-Mail: [niedersachsenstipendium@zvw.uni-goettingen.de](mailto:niedersachsenstipendium@zvw.uni-goettingen.de)

Web: <http://www.uni-goettingen.de/niedersachsenstipendium>

### **4.2 Wie ist das Verfahren bei hochschuleigenen Förderprogrammen? Fallen diese unter den Ausschluss von Doppelförderung?**

Programme zur Vermittlung von Soft Skills oder fachübergreifende Kenntnisse sowie Mentoring Programme stehen einer Förderung nicht entgegen.

Für spezielle Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zur/zum zentralen Ansprechpartner/in für das Landesstipendium Niedersachsen an der Universität Göttingen auf. (Siehe Punkt 4.1. der FAQs)

### **4.3 Wird das Stipendium auf mein BAföG angerechnet?**

Nein.

Die Mittel nach dem BAföG und die des Niedersachsenstipendiums sind zwei sich ergänzende Programme. Sie können beide Fördermöglichkeiten gleichzeitig ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Bei weiteren Fragen zum BAföG wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk Göttingen (Abt. Studienfinanzierung).

Die Abfrage zum BAföG im Bewerbungsportal dient alleinig der statistischen, anonymisierten Auswertung.

### **4.4 Wird das Niedersachsenstipendium auf andere Sozialleistungen angerechnet?**

Nein. Das Niedersachsenstipendium wird grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, angerechnet.

Eine Ausnahme stellt der Bezug von Wohngeld dar.

### **4.5 Kann ich parallel zum Niedersachsenstipendium auch Wohngeld beziehen?**

Ja. Bezieher von Wohngeld müssen jedoch beachten, dass das Niedersachsenstipendium, wie auch andere Stipendien, zur Hälfte bei der Berechnung des Jahreseinkommens berücksichtigt wird.

Für weitere Fragen zum Thema Stipendium und Wohngeld wenden Sie sich an ihre zuständige Wohngeldstelle.

### **4.6 Hat das Stipendium Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld? Ist Kindergeld als eigenes Einkommen im Sinn der Eigenfinanzierung anzusehen?**

Seit dem 1. Januar 2012 haben sämtliche Einkünfte und Bezüge, somit auch das Niedersachsenstipendium, grundsätzlich keine Auswirkungen mehr auf das Kindergeld.

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegfallen.

Der Erhalt des Kindergeldes zählt zudem nicht als eigenes Einkommen im Sinn der Eigenfinanzierung (Eigenfinanzierung als Kriterium für die potentielle Vergabe der Stipendien).



#### **4.7 Wie wird das Stipendium steuerlich behandelt?**

Bei dem Stipendium handelt es sich nicht um ein steuer- oder sozialabgabenpflichtiges Einkommen. Dies ergibt sich aus der Ausgestaltung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG).

#### **4.8 Hat das Niedersachsenstipendium Auswirkungen auf meinen Unterhaltsanspruch gegenüber meinen Eltern?**

Ja.

Das Niedersachsenstipendium wird beim Kindesunterhalt bedarfsmindernd berücksichtigt. Volljährige Studierende sind gehalten, sich zunächst aus eigenen Mitteln zu unterhalten, bevor Sie Ansprüche gegenüber ihren Eltern geltend machen.

Das Niedersachsenstipendium zählt dabei zu den eigenen Einkünften der Stipendiatin oder des Stipendiaten.

#### **4.9 Hat das Niedersachsenstipendium Auswirkungen auf den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung?**

Das Niedersachsenstipendium hat keine Auswirkungen auf den Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, solange die Stipendiatin oder der Stipendiat in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist (in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. des 30. Lebensjahres).

Anders liegt der Fall, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat (anschließend) als freiwilliges Mitglied versichert ist. Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. So werden die Beiträge ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 875€ berechnet.

Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten (hierzu gehören auch Stipendien) diesen Wert, fällt ein entsprechender Beitrag zur Krankenversicherung an.

#### **4.10 Muss das Stipendium nach dem Studium zurückgezahlt werden?**

Nein.

## **5. Erhalt des Niedersachsenstipendiums**

### **5.1 In welcher Form wird der Bewilligungsbescheid zum Niedersachsenstipendium?**

Der Bewilligungsbescheid wird **ausschließlich per E-Mail an die „@stud.uni-goettingen.de“ E-Mail Adresse der ausgewählten Stipendiaten/Stipendiatinnen versendet.**

**Bitte prüfen Sie nach Bewerbungsschluss daher regelmäßig Ihr E-Mailpostfach bei der Universität Göttingen!!!**

### **Ein Versand der Bewilligungsbescheide per Post erfolgt nicht!**

Auf der Webseite der Universität Göttingen zum Landesstipendium Niedersachsen (<http://www.uni-goettingen.de/niedersachsenstipendium>) kann während und nach der Bewerbungsphase entnommen werden, wann die E-Mails mit den Bewilligungsbescheiden circa versendet werden.

### **5.2 Was muss ich bei Erhalt des Bewilligungsbescheides zum Niedersachsenstipendium tun?**

Wenn Sie die E-Mail mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben und Sie das Niedersachsenstipendium annehmen möchten, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Klicken Sie auf den in der Mail und in dem Bescheid angehobenen Link und melden Sie sich dann bitte mit ihrem Studierendenaccount im eCampus an.
- Öffnen Sie das Formular „Annahmeerklärung Niedersachsenstipendium“ und füllen Sie bitte die Annahmeerklärung vollständig aus.
- Bitte senden Sie die Annahmeerklärung ab

Als Bestätigung des Eingangs der Annahmeerklärung, erhalten Sie eine E-Mail an ihre studentische E-Mailadresse.

Für Fragen steht Ihnen auch Frau Schild, als zentrale Ansprechpartnerin für das Niedersachsenstipendium, zur Verfügung.

### **5.3 Was muss ich auf der Annahmeerklärung ausfüllen bzw. angeben?**

Auf der Annahmeerklärung müssen von Ihnen Ihre Bankdaten angegeben und Angaben zum Finanzamt Ihres Hauptwohnsitzes gemacht werden:

**Kontoinhaber:**

**IBAN (Internationale Bankkontonummer) \***

**BIC-Code (Internationale Bankleitzahl) \***

**Name der Bank:**

**Finanzamt (Hauptwohnsitz) mit PLZ:**

\* Die Angaben IBAN und BIC-Code sind auf dem Kontoauszug, auf den neuen EC-Karten und auf den Internetseiten der Banken zu finden. Bitte achten sie auf die korrekte Angabe ihrer Bankdaten.

Die IBAN hat in Deutschland 22 Zeichen und der BIC-Code 8 oder 11 Zeichen.

### **5.4 Wann erfolgt die Auszahlung des Niedersachsenstipendiums?**

Die Auszahlung des Niedersachsenstipendiums in Höhe von 500€ erfolgt Ende November/Anfang Dezember der jeweiligen Vergaberunde auf das vom Stipendiaten/der Stipendiatin angegebenen Konto.